

Der Kreistag des Landkreises Coburg erlässt aufgrund des Art. 14 a Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen für den Landkreis Coburg ehrenamtlich Tätigen

vom 7. Mai 2020

§ 1

Pauschale Entschädigung

(1) Die Kreisräte erhalten monatlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 143,96 €. Die Entschädigung wird jeweils am Monatsanfang für den folgenden Monat gezahlt. Die Entschädigung dynamisiert sich entsprechend den prozentualen linearen Erhöhungen der Entgelte im TVöD (Version VKA – Kommunen). Sie wird zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

(2) Rückt ein Kreisrat im Laufe eines Monats in den Kreistag nach, wird ihm der volle Betrag für den laufenden Monat gewährt.

§ 2

Entschädigung

(1) Die Kreisräte erhalten außerdem eine Entschädigung für jede Sitzung des Kreistags, des Kreis- und Strategieausschusses, eines sonstigen Ausschusses oder des Ältestenrates, wenn sie ausweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. Nimmt ein Kreisrat auf ausdrückliche Ladung des Vorsitzenden an der Sitzung eines Ausschusses, in dem er kein Mitglied ist teil, so wird die übliche Entschädigung gewährt.

(2) Die Entschädigung wird auch für Dienstgeschäfte außerhalb einer Sitzung gezahlt.

(3) Für mehrere Sitzungen oder Dienstgeschäfte an einem Tag wird die Entschädigung mehrmals gewährt. Sie wird auch für die Sitzungen oder Dienstgeschäfte, die um 10:00 Uhr oder früher beginnen und nach 15:00 Uhr enden, zweimal gewährt.

(4) Die Entschädigung beträgt ausschließlich des Ersatzes der Reisekosten 50,00 € je Sitzung oder Dienstgeschäft.

(5) Der oder die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält eine zusätzliche Entschädigung von 50,00 € je Kalendermonat.

ENTWURF

§ 3 Wegegeld

(1) Die Kreisräte erhalten für jede Sitzung (§ 2 Abs. 1) und für jedes Dienstgeschäft (§ 2 Abs. 3) ein Wegegeld. Das Wegegeld wird grundsätzlich ohne Rücksicht auf das benützte Verkehrsmittel nach der Entfernung des Wohnortes vom Sitzungsraum bzw. Geschäftsort berechnet. Wird bei gemeinsamen Fahrten das Verkehrsmittel vom Landkreis zur Verfügung gestellt oder werden die Kosten hierfür von ihm direkt getragen (z. B. Sammelfahrten der Bundesbahn), entfällt insoweit der Anspruch auf Wegegeld.

(2) Das Wegegeld wird pro zurückgelegten Kilometer (doppelte Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsraum bzw. Geschäftsort) jeweils in der Höhe der Wegstreckenentschädigung für Kraftwagen nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 des BayRKG (Bayerisches Reisekostengesetz) gewährt. Bei Reisen in Orte außerhalb des Landkreises, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausgeführt werden, können nur die tatsächlichen Kosten erstattet werden.

§ 4 Reisekosten nach dem BayRKG

Zusätzlich zu den Zahlungen nach § 2 wird für Dienstgeschäfte außerhalb einer Sitzung, die nicht am Sitz der Kreisverwaltung geleistet werden, eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Fahrtkostenerstattung (Art. 5) und der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (Art. 6) gewährt.

§ 5 Verdienstausschlag

(1) Die Kreisräte, die als abhängig Beschäftigte tätig sind, werden für den ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen (§ 2 Abs. 1) oder die Erledigung von sonstigen Dienstgeschäften (§ 2 Abs. 2) entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag entschädigt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen. Zur Sitzungsdauer zählt auch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung.

Verdienstausschlag wird nicht gewährt, sofern ein gesetzlicher oder tariflicher Anspruch auf Freistellung besteht oder die Arbeitszeit nachgeholt werden kann.

(2) Selbständig tätige Kreisräte und solche Kreisräte, die keinen Ersatzanspruch nach den vorstehenden Bestimmungen haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, welcher in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen (§ 2 Abs. 1) entstandene Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausschlagentschädigung; dies gilt sinngemäß nicht für Beamte und Richter. Sie beträgt für jede volle Stunde 21,00 €.

Zur Sitzungsdauer zählt auch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Sitzung gewährt. Werden eintägige Sitzungen vorübergehend unterbrochen, zählt die Unterbrechung mit.

§ 6

Entschädigung des/r weiteren Stellvertreters/Stellvertreterin des Landrats

(1) Der weitere vom Kreistag bestellte Stellvertreter des Landrats erhält monatlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 500,00 €. Die Entschädigung dynamisiert sich entsprechend den prozentualen linearen Erhöhungen der Entgelte im TVöD (Version VKA – Kommunen). Sie wird zum gleichen Zeitpunkt wirksam. Zusätzlich wird eine Entschädigung ausschließlich des Ersatzes der Reisekosten von 50,00 € je Dienstgeschäft gewährt. Beträgt der zeitliche Aufwand für ein Dienstgeschäft mehr als fünf Stunden, wird die Entschädigung ein weiteres Mal gewährt. Je Kalendertag können maximal drei Dienstgeschäfte abgerechnet werden. Die Abrechnung der Dienstgeschäfte für den Vormonat muss bis zum 15ten des laufenden Monats vorgelegt werden. Die Entscheidung, ob ein Dienstgeschäft vorliegt oder vorgelegen hat, trifft der Landrat.

(2) Zusätzlich zu den Zahlungen nach Satz 1 und 3 wird für Dienstgeschäfte außerhalb einer Sitzung, die nicht am Sitz der Kreisverwaltung geleistet werden, eine Reisekostenvergütung nach § 4 gewährt.

(3) Nimmt der weitere Stellvertreter die alleinige Stellvertretung des Landrats im Urlaubs- oder Krankheitsfall wahr, so wird je Kalendertag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 1/30 des monatlichen Grundgehalts (ohne Aufwandsentschädigung und Jahressonderzahlung) des Landrats gewährt. Wird die Entschädigung je Kalendertag gewährt, erfolgt keine Abrechnung von einzelnen Dienstgeschäften an diesem Tag. Die Summe der Entschädigungen aus Abs. 1 und Abs. 3 darf im Kalendermonat das jeweilige monatliche Grundgehalt des Landrats nicht übersteigen. In diesem Fall erhält der weitere Stellvertreter die Entschädigungen nach Abs. 1 und Abs. 3 in Summe nur bis zum Grundgehalt des Landrats ausgezahlt, übersteigende Beträge verfallen und werden nicht auf andere Monate übertragen oder angerechnet.

§ 7

Anwendung auf sonstige ehrenamtlich tätige Personen

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 gelten entsprechend für ehrenamtlich tätige Personen, die nicht Mitglieder des Kreistags sind, wenn sie in einem vom Kreistag, einem seiner Ausschüsse oder einem sonstigen beim Landratsamt Coburg gebildeten Ausschuss oder Beirat tätig werden oder auf Anordnung des Landrats Dienstgeschäfte vornehmen, soweit die Höhe der Entschädigung nicht anderweitig gesetzlich oder per Beschluss des zuständigen Kreisgremiums geregelt ist.

§ 8 Fraktionssitzungen

(1) Entschädigung nach §§ 2 und 3 wird auch gewährt für Sitzungen der Fraktionen des Kreistags. § 3 Abs. 1 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Sitzungsort in jedem Falle Coburg gilt.

(2) Abs. 1 gilt auch für Sitzungen von Ausschussgemeinschaften im Sinne des Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO und für Parteien oder Wählergruppierungen mit mindestens zwei Mitgliedern und/oder Hospitanten.

(3) Die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistags erhalten für den durch die Fraktionsarbeit bedingten Mehraufwand monatlich eine pauschale Grundentschädigung in Höhe von 160,00 €, sowie zusätzlich jeweils 5,00 € pro Fraktionsmitglied. Die Grundentschädigung dynamisiert sich entsprechend den prozentualen linearen Erhöhungen der Entgelte im TVöD (Version VKA – Kommunen). Sie wird zum gleichen Zeitpunkt wirksam. Die Entschädigung je Fraktionsmitglied ist nicht dynamisch.

§ 9 Erstattung für iPads

Kreisräte, die die Gestellung eines iPads in Anspruch nehmen, führen dafür einen monatlichen Betrag von 10,00 € ab. Der Betrag wird bei der monatlichen Auszahlung der Entschädigung (§ 1) einbehalten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 7. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Mai 2014 außer Kraft.

Coburg, 7. Mai 2020

Sebastian Straubel
Landrat des Landkreises Coburg